

Abg. Sachse: Das Amendement bezweckt, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit freiwillig an den Staat abgetreten werden soll und der Staat müßte sie annehmen, ob es ihm auch convenire oder nicht. Allein dadurch wird keineswegs das Schädliche vermieden und es würde fast sich das Nämliche herausstellen wie seither. Es würden sich nämlich diejenigen dazu bewegen finden, welche keinen Nutzen von ihrer Gerichtsbarkeit haben und es würde zugleich der gute Zweck vereitelt, den man bei der Aufhebung hat, weil diejenigen, welche an der Patrimonialgerichtsbarkeit hängen, dieselbe immer beibehalten würden. Etwas anderes wäre es, wenn nach der erfolgten Erklärung dem Staate frei stände, Gebrauch von dem Offert zu machen.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß mich gegen den Antrag erklären. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn eine solche Aufforderung ergehen sollte, wohl sehr viele Patrimonialgerichte an den Staat zurückgegeben werden würden, und in sofern sich eine große Zahl dazu erböte, könnte ein künftiges Gesetz, welches die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aussprechen sollte, sehr erleichtert werden; aber auf der andern Seite würde es in der Ausführung sehr schwierig sein, indem man ein solches Gericht inmittelst einem andern Gerichte zuweisen und nach ein Paar Jahren wieder eine andere Einrichtung treffen müßte. Wenn der Antragsteller bei seiner frühern Ansicht stehen geblieben wäre, so würde ich weniger Bedenken gefunden haben, nämlich dabei, die Patrimonialgerichtsherrn aufzufordern, sich zu erklären, ob sie geneigt, ihre Gerichte abzutreten, ohne gezwungen zu sein, sie anzunehmen. Im Uebrigen hat die Regierung bis jetzt noch keine Gerichtsbarkeit zurückgewiesen, welche ihr angeboten wurde, in sofern nicht Bedingungen dabei gestellt worden sind, auf die das Ministerium nicht eingehen konnte. In wiefern es möglich sein wird, alle die Gerichtsbarkeiten zu übernehmen, welche dem Ministerium angeboten werden, kann ich nicht übersehen und es muß also das Ministerium die Uebernahme davon abhängig machen, in wiefern sie möglich ist.

Abg. v. Friesen: Wenn in dem Antrage nicht die Worte enthalten wären, daß die Regierung eine Aufforderung erlassen soll, so würde ich mich damit einverstanden; aber in sofern die Regierung eine Aufforderung erläßt, würden sich dann mehrere Gerichtsherrn finden, ihre Gerichte abzugeben, um sich recht vortheilhafte Bedingungen zu stipuliren. Ich habe in meinem Separatvotum selbst angegeben, es möchte in kurzer Zeit sich jeder erklären, ob er mit einem Abkommen einverstanden sei. Im Allgemeinen würde ich jedoch dafür sein, daß die Regierung erklärte, daß sie die Patrimonialgerichte annehme, wenn sie ihr angeboten würden, und der Staat nicht einen zu großen Schaden dabei habe. Ich glaube, daß dieser Vorschlag anzunehmen sei. Der Herr Staatsminister äußerte, daß die Erklärung zu erlassen sei, daß für jetzt, so lange die Sache in suspenso bliebe, gar keine Gerichte mehr angenommen würden; darauf wurde erwiedert, daß sich die Regierung selbst schaden könne,

indem sie sich die Hände binde. Es scheint mir das auch zweckmäßig und darauf nahm der Herr Staatsminister seinen Vorschlag zurück; es geht also daraus hervor, daß die Regierung diese Gerichte auch ferner annehmen werde, wenn die Bedingungen annehmbar sind. Auf die Bemerkung des Abg. v. Thielau muß ich aber doch anführen, aber nur kurzlich, weil ich eine lange Discussion nicht veranlassen will, daß ich mit ihm ganz einverstanden bin, daß die Patrimonialgerichte aufgehoben werden müssen, wenn es schlechterdings nothwendig sei. §. 31. der Verfassungsurkunde paßt aber nicht; denn wir sind nicht einig über die Nothwendigkeit; denn eben die Nothwendigkeit ist es, die mir nicht einleuchtet. Derselbe sagt ferner, daß er nicht begreife, wie man ein Patrimonialgericht wohlfeiler haben könne. Darauf antworte ich aber, daß es für die Unterthanen wohlfeiler ist, weil diese das Gericht näher haben und es zu gelegener Zeit besuchen können, weil ferner die Gütepflege bei den Patrimonialgerichten außerordentlich erleichtert wird und ihnen endlich nicht an der Zeit fehlt, sich mit dem Interesse der Unterthanen abzugeben. Sie ist also dadurch wohlfeiler für die Unterthanen, daß man nicht immer sein Geschäft durch einen Advocaten betreiben lassen muß. Man hat geglaubt, es sei eine große Inconsequenz, wenn man die Criminalgerichtsbarkeit abtreten wolle, dadurch gestehe man ja dem Staate das Recht zu. Dagegen erwähne ich, daß die Erwerbstitel verschieden sind. Rücksichtlich der Criminalgerichtsbarkeit ist auch sehr bestimmt behauptet worden, daß sie schlechterdings in der jetzigen Lage nicht bleiben könne. Ferner hat er erwähnt, es würde schon jetzt ein großer Theil der Patrimonialgerichtsbesitzer geneigt sein, die Gerichte abzutreten; nun gut, wer sie abtreten will, trete sie ab, man kann ja auf dem Wege der Vereinigung dieses Ziel erlangen, aber nur soll man es nicht durch Zwang zu erreichen suchen.

Abg. v. Thielau: Ich will mich auf eine Widerlegung der Aeußerungen des Abg. v. Friesen nicht einlassen, da, wie der Abg. erwähnt hat, über die Hauptsache jetzt keine Discussion mehr anzufangen ist. In Bezug auf das, was der Herr Justizminister geäußert hat, kann ich meinen Antrag fallen lassen, weil ich die Geneigtheit desselben erkenne, eine solche Aufforderung aus freien Stücken zu erlassen; aber wenn dieß gegen Einzelne geschehen soll, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, wie es möglich ist, einen Vortheil daraus zu erlangen. Uebrigens wird die Regierung solche Vortheile nicht zugestehen, und solche Patrimonialgerichte nicht übernehmen, wo solche mißliche Bedingungen vorhanden sind. Also das scheint mir kein Grund zu sein, aber ein bedeutender Unterschied ist es, ob die Regierung eine solche Aufforderung erläßt oder nicht, weil es mehr zur Kenntniß des Publicums kommt. Wenn man sich denkt, daß Einzelne ihre Gerichtsbarkeit abgeben, und mit dem Staate unterhandeln werden, so tritt ein ganz anderes Verhältniß ein, als wenn die Abtretung in Folge einer Aufforderung stattfindet. Da wird ein großer Theil der Gutsbesitzer sich bewegen lassen, mit ihren Anträgen hervortreten. Ich glaube daher, daß der Vortheil zu überwiegend sei, wenn die